



## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Was tun mit Resturlaub? .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Neue Übereinkunft zum Datentransfer in die USA.....	3
Entwurf Rechtsverordnung zum Geltungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes .....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
Fußball-Europameisterschaft 2016: Wie darf ich werben? .....	4
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	<b>4</b>
EUGH: Klagebefugnis des Lizenznehmers besteht unabhängig von der Eintragung ins Markenregister .....	4
Für App-Namen ist Titelschutz möglich .....	5
Urheberrecht: Teilen auf Facebook ist kein "Zueigenmachen" .....	6
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>6</b>
Zulässiger Ausschluss des Vertriebs im Internet .....	6
Irreführung durch Streichpreise .....	7
Soweit verfügbar: Telefonnummer muss in Widerrufsbelehrung.....	7
Unzulässige Nutzung der Amazon-Weiterempfehlungsfunktion .....	7
Eltern haften für Urheberrechtsverletzungen durch Kinder .....	8
<b>Steuern</b> .....	<b>8</b>
Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß .....	8
Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu § 2b und § 27 Abs. 22 UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2015 .....	9
Verlängerung Übergangsregelung bei Abschlagszahlungen .....	9
Bundestag verabschiedet Erleichterungen für Pensionsrückstellungen .....	9
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>10</b>
BVerfG: Juristische Personen können auch künftig nicht als Insolvenzverwalter tätig werden	10
Irrt die Deutsche Rentenversicherung? - Indizien für das Vorliegen von freier Mitarbeit bleiben weiterhin nur Indizien .....	10
Rechtswegabgrenzung bei einem Rechtsstreit zwischen Unternehmer und Handelsvertreter	11
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>12</b>
Sonderkündigungsschutz in Kleinbetrieben.....	12
Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namens-Strategien für den Unternehmenserfolg.....	12

### Was tun mit Resturlaub?

In vielen Betrieben ist der 31.03. ein Fix-Termin, um alten Urlaub aus dem Vorjahr endgültig abzubauen. Dabei zu beachten ist, dass Urlaub laut Bundesurlaubsgesetz grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden muss. Es sei denn: Dringende betriebliche Gründe oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe rechtfertigen eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr. Wird Urlaub übertragen, so muss er in den drei folgenden Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden, das ist der 31.03.

### Voraussetzung für Urlaubsübertragung

Dringende betriebliche Gründe können etwa Großprojekte, die noch vor Jahresende fertiggestellt sein müssen, sein, eine Krankheitswelle im Betrieb, die erfordert, dass alle gesunden Mitarbeiter arbeiten, oder dergleichen. Eine Ausnahme von der Regel, dass der dringende betriebliche Grund bzw. die Gründe in der Person des Mitarbeiters vorliegen müssen, kann sich aus einer betrieblichen Übung ergeben, falls der Arbeitgeber bereits seit Jahr und Tag mit der Übertragung des Urlaubes seiner Belegschaft auf das Folgejahr ohne Angabe von irgendwelchen Gründen einverstanden ist. Wenn der Arbeitnehmer vor dem 31.12. erkrankt, und deshalb seinen restlichen Jahresurlaub nicht mehr vollständig nehmen kann, sollte er auf jeden Fall seinen Urlaub direkt nach der Wiederaufnahme seiner Arbeit beantragen. Ansonsten würden die nicht genommenen Urlaubstage zum 31.12. verfallen. Denn: ein Grund für die Übertragung des Urlaubs für das Folgejahr liegt in der Person des Mitarbeiters nur dann vor, wenn der Urlaub im Vorjahr ausschließlich wegen der Erkrankung nicht genommen werden kann. Wird der Mitarbeiter vor Jahreswechsel jedoch wieder gesund, kann er seinen Urlaub noch nehmen. Es könnte dann wegen des Weihnachtsgeschäfts wiederum ein dringender betrieblicher Grund gegeben sein, warum er im Interesse des Betriebes den Urlaub nicht nimmt, sondern diesen auf das Folgejahr überträgt.

### Was muss bei der Übertragung beachtet werden?

Unternehmen sollten für jeden mitgenommenen Urlaubstag in das neue Jahr Rücklagen bilden. Bilanzierungspflichtige Unternehmen müssen Rücklagen für den Fall bilden, dass ihr Unternehmen Insolvenz anmeldet oder einem Mitarbeiter mit Resturlaub gekündigt wird. In diesen Fällen muss der Urlaub nämlich ausbezahlt werden. Die Höhe der Rückstellung orientiert sich dabei an dem Urlaubsentgelt. Das Urlaubsentgelt ist ein gesetzlich vorgeschriebener Anspruch des Arbeitnehmers. Nach § 11 Bundesurlaubsgesetz bemisst sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Urlaubsantritt erhalten hat. Zur Ermittlung des Urlaubsentgeltes muss deshalb zunächst der Gesamtarbeitsverdienst für diesen Zeitraum ermittelt werden. Der Gesamtarbeitsverdienst ergibt sich aus dem Arbeitsentgelt und den ständig gezahlten Zulagen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stehen. Dazu gehören u. a. Schicht-, Gefahren-, Auslands-, Bereitschaftsdienst- und Schmutzzulagen. Eventuell ausgezahlte Überstundenvergütungen, Spesen, Fahrgeld und einmalige Leistungen, wie etwa Weihnachtsgratifikationen und Treueprämien, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen. Dagegen werden Krankheitstage und gesetzliche Feiertage mit der jeweiligen Entgeltfortzahlung in die Verdienstabrechnung miteingezogen. Dieser errechnete bereinigte Gesamtarbeitsverdienst ist dann durch die Zahl der Arbeitstage zu dividieren, die im Unternehmen typischerweise gearbeitet werden, und dann mit der Anzahl der genommenen Urlaubstage zu multiplizieren.

### Urlaubsrückstellung in Handels-/Steuerbilanz

Die so ermittelten Urlaubsrückstellungen müssen in die Bilanz eingestellt werden. Hat der Betrieb wenige Mitarbeiter, so kann er, wie vorbezeichnet beschrieben, eine individuelle Berechnung der Rückstellung durchführen. Ist die Belegschaft dagegen größer, können Durchschnittswerte ermittelt werden. Die Urlaubsrückstellungen fallen dabei in der Han-

delsbilanz eines Unternehmens fast immer höher aus als in der Steuerbilanz. Grund hierfür ist, dass die Summe der Resturlaubsansprüche bei einer Fünf-Tage-Woche im Steuerrecht pauschal durch 250 Arbeitstage geteilt wird, während im Handelsrecht die tatsächlichen Arbeitstage als Grundlage dienen. Dies sind nach Abzug von Urlaubs- und Krankheitstagen meist weniger als 250 Tage.

### **Auszahlung des Resturlaubs als Lösung?**

Der 31.03. ist der definitive Schlusstermin. Urlaub muss bis zu diesem Stichtag genommen werden. Wird er nicht genommen, dann kann er nicht in Geld „abgegolten“ werden. Urlaub ist zur Erholung da und nicht, um damit Geld zu verdienen. Das ist die eindeutige Aussage des Bundesurlaubsgesetzes. Die einzige Ausnahme: Der Mitarbeiter scheidet mit Resturlaubstage aus dem Vorjahr aus dem Unternehmen aus. In diesem Fall ist mit Ausscheiden des Mitarbeiters eine Urlaubsgewährung nicht mehr möglich, so dass der Urlaub in Geld abgegolten werden kann.

### **Urlaub und Erkrankung**

Kann der Mitarbeiter wegen andauernder Erkrankung oder Erwerbsminderung den übertragenen Urlaub bis zum 31.03. des Folgejahres nicht nehmen, geht der Urlaubsanspruch nicht unter, sondern besteht bis zum 31.03. des zweiten Folgejahres fort. Ist der Mitarbeiter über diesen Zeitraum hinaus auch noch arbeitsunfähig, dann verfällt sein Urlaubsanspruch. Dies ist mittlerweile feste Rechtsprechung, ausgehend von einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das von dem Bundesarbeitsgericht übernommen und seit dieser Zeit auch von allen Arbeitsgerichten angewandt wird. Das bedeutet, dass bei einer durchgehenden Arbeitsunfähigkeit Urlaubsansprüche spätestens 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfallen. Wird der Arbeitnehmer vor diesem Zeitpunkt gesund und kommt zu seiner Arbeitsstelle wieder zurück, dann tritt zunächst der Alt-Urlaub zu dem Urlaub des laufenden Kalenderjahres hinzu. Beide Urlaubsansprüche bilden einen einheitlichen Urlaubsanspruch und unterfallen derselben Fristenregelung. Deshalb muss sowohl der Alt-Urlaub wie auch der laufende Urlaub bis zum 31.12. des laufenden Jahres genommen werden. Nur dann, wenn dringende betriebliche Gründe oder Gründe in der Person des Arbeitnehmers auftreten, kann er noch einmal bis zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden. Danach ist sowohl der Alt- wie auch der Neu-Urlaub verfallen.

## **Datenschutz**

### **Neue Übereinkunft zum Datentransfer in die USA**

Nachdem der EuGH das Safe-Harbor-Abkommen als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung in die USA für unzulässig erklärt hatte, bestand hohe Rechtsunsicherheit darüber, wie ein gerechtfertigter Datentransfer durch die Unternehmen in der EU durchgeführt werden konnte. Nun ist ein Ersatz für Safe Harbor in Sicht: **privacy shield**. Die Verhandlungen dazu sind weitgehend abgeschlossen.

In seiner Entscheidung vom 06.10.2015 (Rechtssache C-362/14) hatte der EuGH das Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA als Rechtsgrundlage für einen Datentransfer personenbezogener Daten von europäischen Unternehmen an US-amerikanische Unternehmen für ungültig erklärt.

Seine wesentlichen Argumente zum Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus stützten sich darauf, dass in den USA kein innerstaatlich vergleichbares Datenschutzniveau gewährleistet sei, wie der umfassende Zugriff geheimdienstlicher Institutionen in den USA zeige. Denn das Safe-Harbor-Abkommen verpflichtete nur die sich ihm unterwerfenden Unternehmen, nicht aber amerikanische Behörden. Im Gegenteil: Öffentliche Interessen hätten Vorrang vor den Rechten der betroffenen EU-Bürger. Diese hätten zudem keinerlei Möglichkeiten, gegen diese staatlichen Eingriffe vorzugehen bzw. die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten durchzusetzen. Darüber hinaus fehle es den Zugriffsmöglichkeiten US-staatlicher Stellen auf Daten von EU-Bürgern an Einschränkungen auf das erforderliche Maß. Eine Angemessenheitsentscheidung, wie es das Safe-Harbor-Abkommen darstellen sollte, müsse zudem regelmäßig auf seine Gültigkeit überprüft werden.

Die neue Vereinbarung, das so genannte „privacy shield“ ist zunächst eine politische Absichtserklärung. Sie beinhaltet enge Kontrollen derjenigen Unternehmen, die personenbezogene Daten in die USA transferieren. Falls dabei Verstöße festgestellt werden, kann die Übermittlung untersagt werden. Die amerikanische Regierung sagt zu, den unbeschränkten Zugriff staatlicher Stellen auf Daten einzuschränken. Der einzelne EU-Bürger kann sich bei Bedarf an einen Ombudsmann wenden. Das Abkommen soll jährlich überprüft werden.

Ob es tatsächlich ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen ist oder nur eine politische Einigung, ist momentan noch nicht klar. Die Unternehmen benötigen aber Rechtssicherheit für den Datentransfer in die USA. Allerdings ist zu vermuten, dass auch die neue Vereinbarung vom EuGH auf ihre Zulässigkeit überprüft werden wird.

Der Abschluss des Abkommens wird noch ca. drei Monate dauern. Das von den europäischen Datenschützern verabredete Moratorium soll bis dahin weiter gelten. Ob die deutschen Datenschutzaufsichten sich daran halten, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden.

### **Entwurf Rechtsverordnung zum Geltungsbereich des IT-Sicherheitsgesetzes**

Das Bundesinnenministerium hat für die Sektoren Energie, Wasser, Informationstechnik und Telekommunikation sowie Ernährung in dem Entwurf einer BSI-Kritisverordnung diejenigen Infrastrukturbestandteile definiert, die als kritisch angesehen werden. IT-Sicherheitsvorfälle in diesen Bereichen sind künftig meldepflichtig. Für die betroffenen Branchen werden relevante Anlagekategorien definiert und mit Schwellenwerten versehen.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Fußball-Europameisterschaft 2016: Wie darf ich werben?**

Das Runde muss zwar in das Eckige, nur wie werbe ich damit? Eine Frage, die sich jeder Unternehmer im Rahmen seiner Jahresmarketing-Aktivitäten gut überlegen sollte. Denn: Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich gibt es zahlreiche Fallstricke, in denen sich der Unternehmer bei seiner Werbung verheddern kann. Damit er nicht gegen Marken und andere Schutzrechte verstößt, die exklusiv der UEFA angehören, haben wir in unserem IHK-Infoblatt →W17 „EM 2016: Wie werbe ich richtig?“ die wichtigsten Regelungen dargestellt. Das Infoblatt ist einzusehen unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), **Kennzahl 65**.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

### **EUGH: Klagebefugnis des Lizenznehmers besteht unabhängig von der Eintragung ins Markenregister**

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.02.2016 (C-163/15) entschieden, dass Art. 23 Abs. 1 S. 1 der Gemeinschaftsmarkenverordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen ist, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung der für ihn lizenzierten Gemeinschaftsmarke geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsmarkenregister eingetragen worden ist.

Die Frage war dem EuGH vom OLG Düsseldorf wegen der Benutzung der Marke „Arktis“ für Bettdecken vorgelegt worden. Durch Lizenzvertrag war die Klägerin verpflichtet, im eigenen Namen Rechte wegen der Verletzung der Markenrechte der Lizenzgeberin geltend zu machen, ohne dass eine Eintragung der Lizenz ins Markenregister erfolgt war. Art. 23, der eine Registereintragung voraussetzt, regelt nur die Wirkung bestimmter Rechtshandlungen gegenüber Dritten, die Rechte an der Gemeinschaftsmarke hätten. Nach Art. 22 sei das Recht des Lizenznehmers, ein Verfahren wegen Verletzung einer Gemein-

schaftsmarke anhängig zu machen, jedoch nur von der Zustimmung des Inhabers der Marke abhängig. Dies war im entschiedenen Fall u. a. Inhalt der Lizenzvereinbarung.

### **Für App-Namen ist Titelschutz möglich**

Der BGH hat mit Urteil vom 28.01.2015 (Az.: I ZR 202/14) in der Rechtssache "wetter.de" entschieden, dass Apps für mobile Endgeräte wie Smartphones grundsätzlich Werktitelschutz genießen können. Die Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den Kriterien für unterscheidungskräftige Marken.

Der BGH hat dazu im Einzelnen ausgeführt:

Die Klägerin, die unter dem Domainnamen "wetter.de" eine Internetseite betreibt, auf der sie ortsspezifisch aufbereitete Wetterdaten und weitere Informationen über das Thema Wetter zum Abruf bereithält, bietet diese Informationen auch über eine Applikation (nachfolgend "App") für Mobilgeräte (Smartphones und Tablet-Computer) unter der Bezeichnung "wetter.de" an.

Die Beklagte ist Inhaberin der Domainnamen "wetter.at" und "wetter-deutschland.com", unten denen sie im Internet ebenfalls Wetterdaten zur Verfügung stellt. Seit Ende 2011 betreibt sie zudem eine App mit entsprechenden Inhalten unter den Bezeichnungen "wetter DE", "wetter-de" und "wetter-DE".

Die Klägerin beanstandet die Benutzung der Bezeichnungen der Beklagten für deren Wetter-App als eine Verletzung ihrer Titelschutzrechte an dem Domainnamen "wetter.de" und der entsprechenden Bezeichnung der von ihr betriebenen App. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung, Auskunft und Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch genommen sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Die gegen das Urteil des Berufungsgerichts eingelegte Revision der Klägerin hat der Bundesgerichtshof jetzt zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat angenommen, dass Domainnamen von Internetangeboten sowie Apps für Mobilgeräte zwar titelschutzfähige Werke im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG sein können. Der Bezeichnung "wetter.de" komme aber keine für einen Werktitelschutz nach § 5 Abs. 1 und 3 MarkenG hinreichende originäre Unterscheidungskraft zu. Unterscheidungskraft fehlt einem Werktitel, wenn sich dieser nach Wortwahl, Gestaltung und vom Verkehr zugemessener Bedeutung in einer werkbezogenen Inhaltsbeschreibung erschöpft (ähnlich den Gattungsbezeichnungen bei Marken). So liegt es im Streitfall. Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Bezeichnung "wetter.de" für eine Internetseite und für Apps, auf denen Wetterinformationen zu Deutschland angeboten werden, glatt beschreibend ist.

Allerdings sind in bestimmten Fällen nur geringe Anforderungen an den erforderlichen Grad der Unterscheidungskraft zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Verkehr seit langem daran gewöhnt ist, dass Werke mit beschreibenden Bezeichnungen gekennzeichnet werden und dass er deshalb auch auf feine Unterschiede in den Bezeichnungen achten wird. Ein derart abgesenkter Maßstab ist von der Rechtsprechung insbesondere für den Bereich der Zeitungen und Zeitschriften anerkannt, die seit jeher mit mehr oder weniger farblosen und nur inhaltlich oder räumlich konkretisierten Gattungsbezeichnungen gekennzeichnet werden. Diese Grundsätze sind jedoch nicht auf den Bereich der Bezeichnung von Internetseiten und Smartphone-Apps übertragbar.

Die Bezeichnung "wetter.de" genießt auch keinen Werktitelschutz unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsgeltung. Zwar kann eine fehlende originäre Unterscheidungskraft auch bei Werktiteln durch Verkehrsgeltung überwunden werden. Die Klägerin hat aber nicht belegt, dass sich die Bezeichnung innerhalb der angesprochenen Verkehrskreise als

Werktitel durchgesetzt hat. Angesichts des glatt beschreibenden Charakters der Bezeichnung "wetter.de" kann die untere Grenze für die Annahme einer Verkehrsdurchsetzung nicht unterhalb von 50 % angesetzt werden. Dass mehr als die Hälfte der angesprochenen Verkehrskreise in der Bezeichnung "wetter.de" einen Hinweis auf eine bestimmte Internetseite mit Wetterinformationen sehen, ergab sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Verkehrsgutachten nicht.

Vorinstanzen:

- LG Köln - Urteil vom 10.12.2013 - 33 O 83/13
- OLG Köln - Urteil vom 05.09.2014 - 6 U 205/13 (GRUR 2014, 1111).

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=73466&pos=0&anz=26>

### **OLG Frankfurt a. M. zum Schutzzumfang eines eingetragenen Designs**

Mit Beschluss vom 17.11.2014 (Az.: 6 W 96/14) hat das OLG Frankfurt a. M. entschieden, dass, falls dem Entwerfer eines eingetragenen Designs aufgrund dessen Verwendungszwecks nur ein geringer Gestaltungsspielraum verbleibt, der Schutzzumfang des Designs als gering gewertet werden muss. Eine Ausnahme bestehe nur, wenn das eingetragene Design vom vorbekannten Formenschatz einen größeren als zur Begründung der Eigenart erforderlichen Abstand hält.

Die Entscheidung ist veröffentlicht in WRP 2015, S. 238.

### **Urheberrecht: Teilen auf Facebook ist kein "Zueigenmachen"**

Das OLG Frankfurt/a.M. hat mit Urteil vom 26.11.2015 (Az.: 15 U 64/15) entschieden, dass die Funktion des Teilens auf Facebook nicht gleichbedeutend mit "Zueigenmachen" im Urheberrecht ist. Anders als bei "gefällt mir" liege darin keine persönliche Aussage. Auch bei einem Link werde der Inhalt nicht zu Eigen gemacht, außer aus zusätzlichen Umständen ließe sich eine andere Wertung rechtfertigen. Ein Unterlassungsanspruch wurde daher abgelehnt.

## **Onlinerecht**

### **Zulässiger Ausschluss des Vertriebs im Internet**

Das OLG Frankfurt entscheidet in seinem Urteil vom 22.12.2015 (Az. 11 U 84/14) zugunsten des Markenrucksackherstellers Deuter. Den Händlern, die im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems die Waren verkaufen, kann im Liefervertrag verboten werden, Markenartikel bei Amazon zu verkaufen. Laut Gericht hat der Hersteller ein besonderes Interesse daran, eine hochwertige Beratung sicherzustellen und eine hohe Produktqualität zu signalisieren. Deswegen können Hersteller von Markenprodukten in einem selektiven Vertriebssystem die Marke schützen, indem sie den Vertrieb über Internetplattformen wie Amazon verbieten. Was die Hersteller allerdings nicht dürfen, ist den Händlern zu verbieten, die Produkte über Preisvergleichsportale zu bewerben. Denn diese dienen nicht dem unmittelbaren Verkauf sondern dem Auffinden von Händlern des gewünschten Produkts. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und kann mit der Revision zum BGH angefochten werden.

**Praxistipp:** Zu beachten ist, dass der Vertrieb in diesem Fall im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems erfolgte. Liegt kein selektives Vertriebssystem vor, sind solche Verbote nicht zulässig. Das hat das OLG Schleswig noch in 2014 zuungunsten des Kameraherstellers CASIO entschieden (Urteil vom 05.06.2014).

### **Irreführung durch Streichpreise**

Mit dem Urteil vom 23.12.2015 entschied das Landgericht (LG) Karlsruhe, dass auf den Seiten von Onlineshops der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar“ sein muss. Dies begründet sich auf die europäische PreisangabenRL. Für Onlineshops bedeutet dies im Wesentlichen, dass vor allem der entsprechende Grundpreis ohne notwendige „Zwischenklicks“ aufgrund von Verweisungen, mithin auf derselben Internetseite, für den Käufer leicht einsehbar sein muss.

Darüber hinaus muss bei einer Bezugnahme auf einen anderen Preis – wie etwa bei einem Streichpreis – stets klar und bestimmt sein, um was für einen Preis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handelt.

Zwar ist ein Unternehmer in seiner Preisgestaltung grundsätzlich frei und dies betrifft auch die Werbung mit einer Preisherabsetzung. Allerdings darf die Bewerbung der Preisherabsetzung für den Kunden nicht irreführend sein. Irreführend ist es unter anderem, wenn der gegenübergestellte Streichpreis nicht ernsthaft gefordert wird bzw. wurde.

In dem LG Karlsruhe vorliegenden Fall ging es um einen Streichpreis, der als Basis den Selbstabholerpreis vorsah. Allerdings war die Selbstabholung durch Kunden regelmäßig nicht zu erwarten, womit eine Pauschale für die Versendung dazukam. Der Selbstabholerpreis war nach der Gesamtgestaltung des Angebots vom Werbenden nicht ernsthaft gefordert.

Dies entschied das Gericht als irreführende Werbung, da dem Kunden eine Preisersparnis vorgegeben wurde, die bei tatsächlicher Betrachtung nicht in diesem Maße gegeben war.

Das Gericht verurteilte die Beklagte folglich unter anderem es zu unterlassen, grundpreispflichtige Produkte unter Angabe eines Endpreises zum Verkauf anzubieten, ohne auf der jeweils gleichen Internetseite auch den Grundpreis anzugeben, soweit der Grundpreis nicht mit dem Endpreis identisch ist. Außerdem sei es zu unterlassen im Onlineshop Produkte mit einer Preissenkung bezüglich des Versandkaufpreises gegenüber dem Verkaufspreis bei Selbstabholung durch den Kunden zu bewerben.

LG Karlsruhe, Urteil vom 23.12.2015, Az. 15 O 12/15

### **Soweit verfügbar: Telefonnummer muss in Widerrufsbelehrung**

Besitzt ein Online-Händler einen geschäftlich genutzten Telefonanschluss und die Nummer ist zum Beispiel im Impressum genannt, ist er nunmehr verpflichtet, die Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung zu nennen. Das OLG Hamm führte aus, ein Händler könne nicht frei entscheiden, ob er den vorhandenen Telefonanschluss „sperre“. Er müsse vielmehr auch telefonische Widerrufe entgegennehmen.

Im Gesetz existiert zwar keine unmittelbare Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer. Allerdings erleichtere die Angabe der Telefonnummer die Ausübung des Widerrufsrechts für den Verbraucher.

OLG Hamm Beschluss vom 24.03.2015, Az.: I-4 U 30/15

**Praxistipp:** Die Rechtsprechung sieht einen Verstoß gegen diese Pflicht nicht als Bagatelie. Haben Sie eine geschäftliche Nummer in das Impressum mit aufgenommen, sollten Sie diese unbedingt in der Widerrufsbelehrung nennen.

### **Unzulässige Nutzung der Amazon-Weiterempfehlungsfunktion**

Verkäufer, die als Anbieter eine Ware auf der Plattform Amazon bewerben und verkaufen, machen sich damit auch die dortigen Angaben und Funktionen zu Eigen und müssen sich diese zurechnen lassen. Das hat nun das OLG Hamm rechtskräftig entschieden (OLG Hamm, 4 U 59/15).

Das bedeutet also, dass Anbieter gehalten sind, ihre Amazon-Angebotsseite auf Wettbewerbsverstöße hin zu kontrollieren und diese, wenn nötig, selbst abzustellen oder beim Betreiber der Plattform auf eine Änderung der Angaben hinzuwirken. Sonst droht ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht.

Dem Rechtsstreit lag im Wesentlichen die Frage zugrunde, ob ein Verkäufer der Internetplattform Amazon wettbewerbswidrig handelt, wenn mittels E-Mails, die durch die Weiterempfehlungsfunktion der Plattform versandt werden, für sein Amazon-Verkaufsangebot gegenüber Dritten geworben wird, die zuvor nicht ausdrücklich in den Erhalt der Werbe-E-Mails eingewilligt haben. Dies wird im Ergebnis bejaht.

Das vom Empfänger vorab nicht gebilligte Übersenden einer Weiterempfehlungs-E-Mail mittels der von der Plattform zur Verfügung gestellten Weiterleitungsfunktion ist wettbewerbswidrig. Sie stellt eine unzumutbare Belästigung i.S.v. § 7 UWG dar. Denn der in der Weiterempfehlungs-E-Mail enthaltene Link führt dann regelmäßig auf die Seite des Anbieters und macht diesen als Werbenden erkennbar. Unerheblich ist es dabei auch, dass eine derartige Empfehlungs-E-Mail nicht von dem Anbieter selbst, sondern von einem Amazon-Kunden versandt wird. Es kommt dabei lediglich auf die tatsächliche Verwendung der Weiterempfehlungsfunktion des Anbieters an.

Es ist daher auch Anbietern auf Amazon zu empfehlen, sich mit wettbewerbsrechtlichen Fragen vor der Nutzung der Plattform auseinander zu setzen.

(OLG Hamm, Urteil vom 09.07.2015 - 4 U 59/15, zur vorinstanzlichen Entscheidung LG Arnsberg, Urteil vom 22.01.2015 – 8 O 104/14)

### **Eltern haften für Urheberrechtsverletzungen durch Kinder**

Eltern, die als Inhaber eines Internetanschlusses wegen Urheberrechtsverletzungen verklagt werden, haften dafür auch dann, wenn sie zwar zugeben, dass eines ihrer Kinder die Verletzungshandlung vorgenommen habe, sich jedoch nicht dazu äußern, welches der Kinder dies war. Das Oberlandesgericht München (Az.: 29 U 2593/15) betonte, dass der besondere Schutz von Ehe und Familie aus Artikel 6 GG den Eltern in einem solchen Fall nicht weiterhelfe.

## **Steuern**

### **Nichtabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß**

Seit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die Gewerbesteuer bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Absatz 5b EStG). Nach Ansicht der Kläger vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verstößt diese Regelung gegen das objektive Nettoprinzip als Grundentscheidung des Gesetzgebers bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns. Der BFH betont in seinem Urteil vom 10.09.2015, Az. IV R 8/13, dass das objektive Nettoprinzip als Ausdruck des Prinzips der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit im Ertragssteuerrecht gelte. Der BFH gesteht den Klägern ebenfalls zu, dass § 4 Absatz 5b EStG das objektive Nettoprinzip durchbricht. Es handelt sich bei der Gewerbesteuer um betrieblich veranlasste Aufwendungen, daran könne auch der Wortlaut des § 4 Absatz 5b EStG („keine Betriebsausgaben“) nichts ändern.

Allerdings, so der BFH, ist diese Durchbrechung gerechtfertigt. Die mit der Umstellung durch die Unternehmenssteuerreform 2008 bezweckte Verbesserung der Transparenz der Steuerbelastung und Entflechtung der Finanzierungsströme seien legitim gesetzgeberische Mittel gewesen. Mit dem pauschalen Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer habe der Gesetzgeber auch die ihm zugestandene Typisierungskompetenz nicht überschritten.

**Praxistipp:** Wie schon in früheren Entscheidungen zu § 4 EStG wird dem Gesetzgeber bei der Einschränkung des Abzuges von Betriebsausgaben ein weiter Rechtfertigungsrahmen zugestanden. Gegebenenfalls wird sich aber das Bundesverfassungsgericht noch mit diesem Fall beschäftigen.



## **Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu § 2b und § 27 Abs. 22 UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2015**

Mit beigefügtem Schreiben v. 16.02.2016 haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft das BMF aufgefordert, in dem angekündigten Anwendungsschreiben zu § 2b UStG die Wettbewerbsklausel zu verankern und die Verbände bei der Erstellung des Schreibens einzubeziehen.

[http://wm-alt.ihk.de/geschaeftsfelder/recht-steuern/steuer-und-finanzpolitik/steuerpolitik-gesetzgebungsverfahren/umsatzsteuer/Eingabe-zu-a7-2b-UStG-v-16-02.2016/at\\_download/file?mdate=1455741310904](http://wm-alt.ihk.de/geschaeftsfelder/recht-steuern/steuer-und-finanzpolitik/steuerpolitik-gesetzgebungsverfahren/umsatzsteuer/Eingabe-zu-a7-2b-UStG-v-16-02.2016/at_download/file?mdate=1455741310904)

## **Verlängerung Übergangsregelung bei Abschlagszahlungen**

Als Link erhalten Sie das Schreiben des BMF zur Verlängerung der Übergangsfrist zu den neuen Bilanzierungsgrundsätzen bei Abschlagszahlungen. Diese sind erst auf Verträge anzuwenden, die nach dem 30.06.2016 geschlossen werden.

Lt. BMF-Schreiben vom 29.06.2015 (BStBl. 2015 I, S. 542) muss bei der Bilanzierung von Abschlagszahlungen die Rechtsprechung des BFH zu HOAI-Abschlagszahlungen, insbesondere der frühzeitige Gewinnausweis, angewendet werden. Hiergegen hatte sich der DIHK ursprünglich gewandt. Das BMF teilte nun mit, dass die neue Rechtsansicht erst für Verträge gilt, die nach dem 30.06.2016 geschlossen werden. So entfällt zumindest eine sehr aufwändige Aufteilung der Gewinne für bereits abgeschlossene Verträge.

[http://wm-alt.ihk.de/geschaeftsfelder/recht-steuern/steuer-und-finanzpolitik/steuerarten/einkommensteuer/rundschreiben/BMF-Schreiben-zur-Verlaengerung-der.2016/at\\_download/file?mdate=1455886996679](http://wm-alt.ihk.de/geschaeftsfelder/recht-steuern/steuer-und-finanzpolitik/steuerarten/einkommensteuer/rundschreiben/BMF-Schreiben-zur-Verlaengerung-der.2016/at_download/file?mdate=1455886996679)

## **Bundestag verabschiedet Erleichterungen für Pensionsrückstellungen**

Der Bundestag hat am 18.02.2016 den Bezugszeitraum für die Berechnung von Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre verlängert und den Unternehmen vorläufig eine Entlastung verschafft, vgl. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB. Er hat dabei die Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundestages vom 17.02.2016 angenommen (vgl. Art. 7 bis 9 auf Seite 50ff. in der Beschlussdrucksache im Anhang).

Ein Bezugszeitraum von zwölf Jahren sowie eine Einschränkung der vorgesehenen Angabepflichten etc., wie von uns gefordert, fanden leider keinen Konsens im Rechtsausschuss des Bundestages.

In jedem Geschäftsjahr ist der Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem Bezugszeitraum von sieben und von zehn Jahren zu ermitteln und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufzunehmen. Für die Differenz gilt zudem eine Ausschüttungssperre. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden (Jahres- und Konzernabschlüsse), vgl. Art. 75 Abs. 6 EGHGB. Ein Wahlrecht besteht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden, vgl. Art. 75 Abs. 7 EGHGB. Bei Ausübung des Wahlrechts sollen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften entsprechende Angaben im Anhang vornehmen.

Eingebettet sind die Änderungen in dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften. Der Bundesrat könnte sich bereits am 26.02.2016 mit der Neuregelung befassen (nicht zustimmungsbedürftig). Wir werden über das weitere Verfahren, insbesondere die Verkündung im Bundesgesetzblatt, entsprechend informieren.

Auch wenn mit dem Gesetzesbeschluss den Handelsbilanzen der Unternehmen für die nächsten Jahre etwas Luft verschafft wird, bleibt eine Anpassung der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen dringend erforderlich, um die derzeit stattfindende Kostenbesteuerung wegen der zu geringen Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke zu verringern.

## Wirtschaftsrecht

### **BVerfG: Juristische Personen können auch künftig nicht als Insolvenzverwalter tätig werden**

Das ist der Kernsatz des Beschlusses des BVerfG vom 12.01.2016 (1 BvR 3102/13). Die Regelung, dass nur natürliche Personen als Insolvenzverwalter infrage kommen, greife zwar erheblich in die Berufsfreiheit ein, heißt es in dem veröffentlichten Beschluss. Die Richter stellen dem aber den hohen Wert eines geordneten Insolvenzverfahrens entgegen. Das liege nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern sei z. B. auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen wichtig. Dafür sei es unerlässlich, dass das Gericht eine vertrauenswürdige und qualifizierte Person auswähle. Fehlentscheidungen könnten Menschen in ihrer Existenz gefährden.

### **Irrt die Deutsche Rentenversicherung? - Indizien für das Vorliegen von freier Mitarbeit bleiben weiterhin nur Indizien**

Sowohl die Rechtsprechung als auch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) legen bei der Beurteilung des Status von freien Mitarbeitern "historisch" entwickelte Kriterien zugrunde. In ihrer Einschätzung gelangen sie nicht selten zu einem anderen Ergebnis als der Auftraggeber. Die Frage, ob der freie Mitarbeiter wirklich "frei" tätig ist, kann schlussendlich nur die Rechtsprechung klären. Auch deren Einschätzung steht zuweilen im Widerspruch zur Einschätzung der DRV. So auch in einem vom SG Düsseldorf entschiedenen Fall.

Die Klägerin beauftragte ein Unternehmen (nachfolgend: L) mit der Zustellung von Paket-sendungen, welches seinerseits Subunternehmer beauftragte, u.a. die als Fahrerin tätige Beigeladene. Die Klägerin stellte bei der beklagten DRV einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status der Fahrerin. Mit Bescheid stellte die DRV fest, dass eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht besteht. Entscheidend war für die DRV, dass die Fahrerin zeitlich und örtlich von den Weisungen der Klägerin abhängig gewesen sei. Dies machte sie insbesondere an folgenden Indizien fest: Zuweisung eines festen Zustellgebiets, Kontrolle durch Scanner, keine Beschäftigung eigener Mitarbeiter, kein eigenes Depot, Tragen vorgegebener Kleidung sowie Vorgabe, ihren Liefer-Pkw mit der Aufschrift der L zu versehen. Die Tatsache, dass der Pkw im Eigentum der Fahrerin stehe, begründe laut DRV kein erhebliches wirtschaftliches Risiko und führe zu keiner anderen Betrachtung. Gegen die Entscheidung der DRV legte die Klägerin Widerspruch ein. Da dem nicht abgeholfen wurde, klagte sie vor dem zuständigen SG Düsseldorf.

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass selbst gesetzliche Prüfstellen den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Mitarbeiters nicht immer im Einklang mit der Rechtsprechung beurteilen. Weil es für die rechtliche Einordnung auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, sich eine schematische Bewertung verbietet und der „falsche“ Einsatz von freien Mitarbeitern strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (§ 266a StGB, § 130 OWiG), stehen Unternehmen vor großen Herausforderungen. Auch deshalb hat sich das BMAS dieses Themas angenommen und im Rahmen der geplanten AÜG-Reform eine Regelung angedacht, die für die Unterscheidung zwischen Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung gesetzliche Kriterien benennt. Diese Idee wurde bereits von der SPD-Fraktion in einen Gesetzesentwurf gegossen (BT-Drucks. 17/12378 S. 6). Danach soll bei Vorliegen von drei von sieben Kriterien die Vermutung für eine Arbeitnehmerüberlassung naheliegen. Dass diese „Vermutung“ oder gar eine entsprechende Abgrenzung angesichts der Vielzahl von denkbaren Sachverhaltskonstellationen nicht praxistauglich sein dürfte, liegt auf der Hand. Unternehmen werden daher absehbar nicht um die Prüfung nahezu

jedes Einzelfalls herumkommen. Dies kann intern durch externe Fachleute oder mittlerweile gar durch geeignete innovative (z. B. IT-gestützte) Lösungen erfolgen.  
SG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2015 - S 45 R 1190/14  
Quelle: DER BETRIEB, Nr. 36, 04.09.2015

### **Rechtswegabgrenzung bei einem Rechtsstreit zwischen Unternehmer und Handelsvertreter**

Der in einem Handelsvertretervertrag enthaltenen Bestimmung „Frau F. ist als selbstständiger Bausparkassen-/ Versicherungsvertreter/-in nach § 92 i.V.m. §§ 84 ff. HGB im Hauptberuf ständig damit betraut, ausschließlich für die P. und ihre Produktpartner Bauspar-, Finanzierungs- und Vermögensaufbauprodukte zu vermitteln“ ist ein vertragliches Tätigkeitsverbot i.S.v. § 92a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB zu entnehmen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 16.10.2014 - VII ZB 16/ 14, DB 2014 S. 2708 = ZVertriebsR 2015 S. 117).

Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG sind die ArbG ausschließlich zuständig für näher bezeichnete bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Als Angestellter - und damit als Arbeitnehmer gilt gem. § 84 Abs. 2 HGB derjenige, der, ohne selbstständig i. S. des § 84 Abs. 1 HGB zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Handelsvertreter i. S. der §§ 92, 84 Abs. 1 HGB gelten nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG nur dann als Arbeitnehmer i. S. des ArbGG, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92a HGB die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 € aufgrund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG ist im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die vorgreifliche Sonderregelung; § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG enthält eine in sich geschlossene Zuständigkeitsregelung, die es verbietet, Handelsvertreter i. S. der §§ 92, 84 Abs. 1 HGB unter anderen als den in § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG genannten Voraussetzungen als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 ArbGG zu behandeln.

BGH, Beschluss vom 21.10.2015 - VII ZB 8/15

## Veranstaltungen

### **Sonderkündigungsschutz in Kleinbetrieben**

**Donnerstag, 21. April 2016, 19.00 - 21.00 Uhr**, Raum 1 und 2, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

In Betrieben mit zehn und weniger Arbeitnehmern greift nicht der allgemeine gesetzliche Kündigungsschutz. Dennoch gibt es zahlreiche Spezialvorschriften, nach denen es dem Arbeitgeber untersagt ist, seinen Mitarbeitern zu kündigen. Diese Verbote müssen für jeden Betrieb, gleichgültig wie klein oder groß er ist, beachtet werden. Darunter fällt etwa der Kündigungsschutz für Schwangere, für Schwerbehinderte oder auch für Mitarbeiter im Erziehungsurlaub. Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, zeigt in seinem praxisorientierten Vortrag auf, welche Regelungen der Arbeitgeber auch im Kleinbetrieb beachten muss, will er eine rechtswirksame Kündigung aussprechen.

Anmeldungen **bis 20. April 2016** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namens-Strategien für den Unternehmenserfolg**

**Dienstag, 7. Juni 2016, 17.00 - 19.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Unternehmen überlegen sich ihre Namensgebung sehr genau: Wie entstehen und was bedeuten Produkt- und Unternehmensmarken? Gründer-/Inhaber- oder Fantasiename? Wie wird und was macht ein Name zur Marke? Lassen sich Namensstrategien von Großkonzernen auf kleine und mittelständische saarländische Unternehmen übertragen? Was verbinden Kunden und Businesspartner mit dem Namen? Herr Rainer Linnig, Kommunikationsberater, Dozent und Vorstandsvorsitzender der WAK Westdeutsche Akademie für Marketing und Kommunikation e. V., Köln, sowie Experte für Namensfindung und Namensstrategien von Unternehmensmarken gibt Antworten auf alle diese Fragen.

Unabhängig von Marketingüberlegungen müssen auch die firmenrechtlichen Vorgaben bei der Namensfindung beachtet werden. Herr Ass. jur. Georg Karl, Teamleiter IHK Saarland, wird die rechtlichen Anforderungen, die bei der Namensgebung zu beachten sind, praxisorientiert und auf die saarländischen Besonderheiten gemünzt, näher beleuchten.

Anmeldungen **bis 6. Juni 2016** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-  
recht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**